

Corporate Governance Bericht des Jahres 2019 für den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW

1. Einleitung

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. März 2013 (PCGK) wird als Maßstab guter, verantwortungsvoller Unternehmensführung und -kontrolle verstanden und ist für den Bau- und Liegenschaftsbetrieb (BLB NRW) bindend. Ziel ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparent und nachvollziehbar zu machen sowie die Rolle des Landes als Anteilseigner klarer zu fassen. Zugleich soll das Bewusstsein für eine gute Corporate Governance erhöht werden.

2. Entsprechenserklärung für 2019

Die Geschäftsführung und der Verwaltungsrat des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW erklären, dass im Geschäftsjahr 2019 den Empfehlungen des PCGK mit folgenden Einschränkungen entsprochen wurde und ihm auch zukünftig entsprochen wird:

Angaben zu Tz. 2 PCGK (Anteilseigner und Anteilseignerversammlung)

Tz. 2.1 (Das Land als Anteilseigner)

Nach dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen/Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW“ (Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetz – BLBG) nimmt das für Finanzen zuständige Ministerium die Funktion des Anteilseigners wahr.

Tz. 2.2 (Anteilseignerversammlung)

Tz. 2.2.1

Gemäß Tz. 7.1 der Anweisungen über die Verwaltung und Organisation des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW in der Fassung vom 15. August 2017 (AnwVOBLB) hat die Geschäftsführung in den ersten drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss mit Lagebericht aufzustellen und dem Landesrechnungshof sowie dem vom für Finanzen zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof bestellten Abschlussprüfer zuzuleiten. Der Verwaltungsrat fasst einen Beschluss zur Entlastung der Geschäftsführung und der Feststellung des Jahresabschlusses sowie zur Ergebnisverwendung.

Tz. 2.2.2

Die Anteilseignerversammlung im Sinne des PCGK wird vom für Finanzen zuständigen Ministerium im Rahmen der laufenden Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht repräsentiert.

Tz. 2.3 (Interessenkonflikte)

Eine Entlastung des Überwachungsorgans findet nicht statt, da eine teilweise Aufgaben- und Personenidentität zwischen Überwachungsorgan und Anteilseigner-Repräsentation besteht.

Angaben zu Tz. 3 PCGK (Geschäftsleitung)

Tz. 3.1 (Grundsätzliches)

Tz. 3.1.1

Der BLB NRW wird von einer Geschäftsführung geführt. Sie trägt die unternehmerische Verantwortung für den BLB NRW im Rahmen der allgemeinen Vorgaben und Einzelfallregelungen/Erlasse der Dienst- und Fachaufsichtsbehörde. Im Berichtsjahr 2019 bestand die Geschäftsführung bis zum 29.10.2019 aus zwei Personen. Ab dem 30.10.2019 wurde eine weitere Person durch das Ministerium der Finanzen NRW zum Geschäftsführer bestellt. Das für Finanzen zuständige Ministerium ist Dienst- und Fachaufsichtsbehörde des BLB NRW. Bestimmte Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung bzw. Genehmigung der Fach- und Dienstaufsicht bzw. des Verwaltungsrates. Der entsprechende Umfang ergibt sich aus den Tz. 4 und 5 der AnwVOBLB.

Tz. 3.1.3

Die Geschäftsführung besteht seit dem 30.10.2019 aus einer weiblichen und zwei männlichen Personen. Die Bestellung der Geschäftsführung erfolgt durch das für Finanzen zuständige Ministerium.

Tz. 3.3 (Aufgaben und Zuständigkeiten)**Tz. 3.3.2**

Neben den bestehenden Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien wird derzeit ein zertifizierungsfähiges Compliance-Management-System entwickelt.

Der BLB NRW arbeitet weiterhin eng mit den Strafverfolgungsbehörden zusammen, weil er selber ein hohes Interesse an der Aufklärung möglicher Vorwürfe hat. Er unterrichtet von sich aus die zuständigen Behörden über Änderungen bei laufenden Verfahren oder möglichen neuen Vorwürfen. Das in Zusammenhang mit einem Grundstücksankauf gegen einen ehemaligen Niederlassungsleiter eingeleitete Disziplinarverfahren wurde im Dezember 2019 nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 LDG NRW beendet.

Tz. 3.3.4

Die Vorgaben zur Diversity werden erfüllt.

Tz. 3.4 (Vergütung)

Die Geschäftsführerverträge werden nach § 5 Absatz 1 BLBG und Ziff. 2.4 der AnwVOBLB mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium für das Land abgeschlossen. Neben der Festlegung der fixen Vergütungsbestandteile wurde eine erfolgsabhängige Komponente vereinbart. Den Mitgliedern der Geschäftsführung wurden Entgeltfortzahlungen im Krankheitsfall bis zu einer Dauer von sechs Monaten und danach in Anlehnung an die Regelungen des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) zugesagt. Sowohl fixe als auch erfolgsabhängige Bezüge werden zum selben Zeitpunkt und mit demselben Steigerungssatz wie die für das Land Nordrhein-Westfalen gültige Besoldung der Besoldungsgruppe B 7 dynamisiert.

Erfolgsabhängige Bezüge wurden erstmalig für das Geschäftsjahr 2016 gewährt. Bezüge mit langfristiger Anreizwirkung wurden in dem Geschäftsjahr 2018 nicht gewährt. Kredite und Vorschüsse wurden im Geschäftsjahr 2018 an Mitglieder der Geschäftsführung nicht gewährt.

Bei Ausspruch der Kündigung oder Nichtverlängerungsanzeige durch das für Finanzen zuständige Ministerium oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung hat das für Finanzen zuständige Ministerium das Recht zur Freistellung des Mitgliedes von der Tätigkeit unter Fortzahlung des erfolgsab- und erfolgsunabhängigen Entgeltes. Bei einer Nichtverlängerungsanzeige durch das Mitglied der Geschäftsführung entfällt der Anspruch auf Zahlung des erfolgsabhängigen Bezuges. Bei Abberufung durch das für Finanzen zuständige Ministerium ohne wichtigen Grund und einer daraus resultierenden einvernehmlichen Vertragsauflösung sind die Zahlungen einschließlich Nebenleistungen auf den Wert von zwei Jahresvergütungen im Sinne der Tz. 3.4.2 PCGK beschränkt. Die Mitglieder der Geschäftsführung haben einer Veröffentlichung ihrer Bezüge zugestimmt. Neuabzuschließende Verträge werden eine solche Regelung ebenfalls enthalten.

Tz. 3.4.3

Eine regelmäßige Überprüfung des Vergütungssystems findet nicht statt. Es erfolgt eine regelmäßige Anpassung (vgl. dazu Ausführungen zur Dynamisierung unter Tz. 3.4).

Tz. 3.6.2

Auf Basis der durch das für Finanzen zuständige Ministerium erteilten Ausnahmeregelung vom Grundsatz der Selbstversicherung vom 2. Oktober 2014 wurde im Geschäftsjahr 2015 eine fortlaufende D&O-Versicherung abgeschlossen, die Selbstbehalte für die Mitglieder der Geschäftsführung von jeweils insgesamt 10 Prozent des Schadens, maximal jedoch 150 Prozent der jeweiligen festen jährlichen Vergütung begründen.

Angaben zu Tz. 4 PCGK (Überwachungsorgan)

Tz. 4.2 (Aufgaben)

Tz. 4.2.1

Die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrates wird in Tz. 3.1 der AnwVOBLB geregelt. Hiernach hat der BLB NRW einen Verwaltungsrat, dessen Mitglieder von der für Finanzen zuständigen Ministerin oder dem für Finanzen zuständigen Minister berufen werden.

Der Verwaltungsrat berät und unterstützt die für Finanzen zuständige Ministerin oder den für Finanzen zuständigen Minister und die Geschäftsführung bei der Gesamtsteuerung des Betriebs. Dazu gehört auch die Ausrichtung der Unternehmensstrategie. Der Verwaltungsrat besteht aus bis zu acht stimmberechtigten Mitgliedern. Er übt keine Kontrollfunktion gegenüber der Geschäftsführung aus. Die Kontrollfunktion wird von der Dienst- und Fachaufsicht ausgeübt. Der Verwaltungsrat ist nicht eingebunden in die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung, die Höhe der Kreditaufnahme sowie in die Menge des dem Unternehmen zur Verfügung stehenden Personals.

Den Vorsitz führt die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des für Finanzen zuständigen Ministeriums, die Vertretung nimmt die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des für Bauangelegenheiten zuständigen Ministeriums als Mitglied des Verwaltungsrates wahr. Weiter gehören ihm die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des für Wirtschaft und Energie zuständigen Ministeriums sowie bis zu fünf immobilienwirtschaftliche Fachleute an. In den Verwaltungsrat wird ein weiteres Mitglied als Interessenvertretung der Beschäftigten des BLB NRW berufen. Zusätzlich wird ein Ersatzmitglied der Interessenvertretung berufen, welches im Verhinderungsfall an den Sitzungen teilnimmt. Das teilnehmende Mitglied hat beratende Funktion ohne Stimmrecht. Von acht Verwaltungsratsmitgliedern sind vier Frauen. Somit beträgt der Frauenanteil 50 Prozent.

Ein Beschluss des Verwaltungsrats kann durch eine Entscheidung des für Finanzen zuständigen Ministeriums ersetzt werden.

Tz. 4.2.3

Falls ein Mitglied des Verwaltungsrats in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Verwaltungsrats in vollem Umfang teilgenommen hat, wird dies im Bericht der Geschäftsführung zum 31. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres festgehalten.

Tz. 4.3 (Aufgaben und Befugnisse des vorsitzenden Mitglieds des Überwachungsorgans)

Tz. 4.3.3

Die entsprechenden Gespräche zu Strategie, Geschäftsentwicklung und Risikomanagement des BLB NRW finden sowohl mit dem Vorsitzenden des Überwachungsorgans als auch mit der Fach- und Dienstaufsicht statt. Hierbei werden auch ausgewählte operative Einzelthemen erläutert.

Tz. 4.4 (Bildung von Ausschüssen)

Tz. 4.4.2

Der PCGK empfiehlt die Einrichtung eines Prüfungsausschusses (Audit Comites). Dieser ist nicht eingerichtet, da die Bestellung u. a. des Abschlussprüfers einschließlich der Festlegung der Prüfungsschwerpunkte und die Honorarvereinbarung nicht durch das Überwachungsorgan erfolgt.

Tz. 4.5 (Zusammensetzung des Überwachungsorgans)

Tz. 4.5.1

Der Verwaltungsrat hat folgende sieben stimmberechtigte Mitglieder. Als stimmberechtigte Mitglieder gehörten im Berichtsjahr folgende Personen dem Verwaltungsrat an:

- Herr StS Dr. Patrick Opdenhövel (FM NRW), Vorsitz,
- Herr StS Dr. Jan Heinisch (MHKBG NRW), stellv. Vorsitz,
- Herr StS Christoph Dammermann (MWIDE NRW),
- Frau Ulrike Janssen,
- Herr Dr. Hans Werner Klee,
- Frau Gisela Nacken,
- Frau Monika Rösener.

Weiterhin gehört als Interessenvertretung der Beschäftigten des BLB NRW folgendes Mitglied ohne Stimmrecht dem Verwaltungsrat an:

- Frau Angelika Eikenbusch (Gesamtpersonalrat)

Als Ersatzmitglied, welches im Verhinderungsfall als Interessenvertretung der Beschäftigten an den Sitzungen teilnimmt:

- Herr Heinz Georg Schmidt (Gesamtpersonalrat)

Die Mandate der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder sind einer gesonderten Aufstellung als **Anlage 1** zu entnehmen. Mandatsüberschreitungen sind auch Folge der jeweiligen Haupttätigkeit und des damit verbundenen und in den Mandaten nachgefragten Sachverstands.

Tz. 4.7 (Interessenkonflikte)

Ein Bericht des Verwaltungsrats zu Interessenkonflikten wird nicht angefertigt, da das Kontrollorgan die Dienst- und Fachaufsicht im für Finanzen zuständigen Ministerium darstellt.

Tz. 4.8 (Verantwortlichkeit)

Tz. 4.8.2

Auf Basis der durch das für Finanzen zuständige Ministerium erteilten Ausnahmeregelung vom Grundsatz der Selbstversicherung vom 11. Dezember 2014 wurde im Geschäftsjahr 2015 eine D&O-Versicherung abgeschlossen, die Selbstbehalte für die Mitglieder des Verwaltungsrats von jeweils insgesamt 10 Prozent des Schadens, maximal jedoch 150 Prozent der jeweiligen festen jährlichen Vergütung begründen.

Tz. 5 PCGK (Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan)

Tz. 5.1 (Grundsätzliches)

Tz. 5.1.1

Die Geschäftsführung stimmt die strategische Ausrichtung und operative Belange des Sondervermögens mit der Fach- und Dienstaufsicht ab.

Tz 5.1.2

Entscheidungen oder Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit im Rahmen des Gesellschaftsvertrags/der Satzung oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Unternehmens führen können, können von der Dienst- und Fachaufsicht auch eigenständig getroffen werden.

Tz. 5.1.4

Die Geschäftsführung informiert die Dienst- und Fachaufsicht sowie den Verwaltungsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements und der Compliance sowie über für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds. Sie informiert Verwaltungsrat und Dienst- und Fachaufsicht über darüber hinausgehende Einzelthemen, sie informiert die Dienst- und Fachaufsicht über weitere Einzelthemen gemäß deren jeweiliger Anfrage.

Tz. 5.1.5

Die Dienst- und Fachaufsicht hat die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung in der AnwBL BLB näher festlegt. Der Verwaltungsrat kann weitere Berichte anfordern.

Tz. 5.1.8

Die Nachfolgeplanung sowie das Auswahlverfahren für die Geschäftsführung erfolgt durch das für Finanzen zuständige Ministerium.

Tz. 6 PCGK (Rechnungslegung und Abschlussprüfung)

Tz. 6.1 (Rechnungslegung)

Tz. 6.1.2

Der Verwaltungsrat fasst einen Beschluss zur Entlastung der Geschäftsführung, Feststellung des Jahresabschlusses sowie zur Ergebnisverwendung.

Anlage 1 Liste über die Mandate der VR-Mitglieder

Die Angaben zu den Verwaltungsratsmitgliedern beziehen sich auf direkte Meldungen des jeweiligen Verwaltungsratsmitgliedes. Auf eine zusätzliche Aufzählung des Mandates beim BLB NRW wurde hierbei verzichtet.

Dr. Patrick Opdenhövel, Düsseldorf, Staatssekretär (Vorsitzender)

Mitglied in folgenden Gremien:

- EAA, Düsseldorf, Vorsitzender des Verwaltungsrats
- EAA, Düsseldorf, Mitglied des Risikoausschusses
- EAA, Düsseldorf, Mitglied des Prüfungsausschusses
- Flughafen Köln/Bonn, Mitglied des Aufsichtsrats
- Flughafen Köln/Bonn, Vorsitzender des Finanzausschusses
- Kölnmesse GmbH, Mitglied des Aufsichtsrats
- Kölnmesse GmbH, Mitglied des Ausschusses Internationalisierung, 1. stv. Vorsitzender des Ausschusses
- Duisburger Hafen AG, Mitglied des Präsidiums
- Duisburger Hafen AG, Mitglied des Aufsichtsrats, stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats

Dr. Jan Heinisch, Düsseldorf, Staatssekretär (stellv. Vorsitzender)

Mitglied in folgenden Gremien:

- Stiftung Zollverein, Mitglied und stv. Vorsitzender des Stiftungsrates
- Entwicklungsgesellschaft Zollverein mbH, stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats
- StadtBauKultur NRW, Mitglied des Kuratoriums
- Wuppertal Institut, Mitglied des Aufsichtsrates (bis Ende 2017)
- NRW.Urban Service GmbH, Mitglied Gesellschafterversammlung
- Bahnflächenentwicklungsgesellschaft NRW mbH (BEG), Vorsitzender Gesellschafterversammlung
- Akademie des Handwerks (Schloss Raesfeld), Mitglied im Beirat
- Förderverein der NRW-Stiftung, Mitglied im Kuratorium

Christoph Dammermann, Düsseldorf, Staatssekretär

Mitglied in folgenden Gremien:

- Mitglied des Aufsichtsrates der Messe Düsseldorf GmbH
- Vorsitzender des Aufsichtsrates der NRW.International GmbH
- Vorsitzender des Aufsichtsrates der NRW.INVEST GmbH
- Mitglied des Board of Directors der NRW Japan K.K.
- Vorsitzender des Aufsichtsrates der Innovationsregion Rheinisches Revier GmbH
- Mitglied des Aufsichtsrates der Forschungszentrum Jülich GmbH
- Vorsitzender des Aufsichtsrates der Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie gGmbH

Ulrike Janssen

Mitglied in folgenden Gremien:

keine

Dr. Hans Werner Klee

Mitglied in folgenden Gremien:

- Straßenbahn Herne – Castrop-Rauxel GmbH (HCR), Herne, beratendes Aufsichtsratsmitglied
- Wirtschaftsförderungsgesellschaft Herne mbH (WfG), Herne, Mitglied des Aufsichtsrats
- Gemeinnützige Beschäftigungsgesellschaft Herne mbH, Herne, Mitglied des Aufsichtsrats
- Herner Bau- und Betreuungsgesellschaft mbH, Mitglied des Aufsichtsrats
- Herner Gesellschaft für Wohnungsbau mbH, Mitglied des Aufsichtsrats
- Wanne-Herner Eisenbahn und Hafen GmbH, Herne, Mitglied des Beirats und stellvertretender Vorsitzender der Gesellschafterversammlung
- Betriebsgesellschaft Radio Herne mbH & Co. KG, Mitglied der Gesellschafterversammlung
- Betriebsverwaltungsges. Radio Herne mbH & Co. KG, Mitglied der Gesellschafterversammlung
- Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, stellvertretendes Mitglied der Verbandsversammlung
- Energie- und Wasserversorgung Mittleres Ruhrgebiet GmbH Mitglied der Gesellschafterversammlung
- entsorgung Herne AöR, Vorsitzender des Verwaltungsrats
- evu zählwerk Abrechnungs- und Servicegesellschaft mbH, Mitglied der Gesellschafterversammlung (bis 02.05.2018)
- SEH Stadtentwässerung Herne GmbH & Co. KG, Herne, beratendes Mitglied der Gesellschafterversammlung
- SEH Stadtentwässerung Herne VerwaltungGmbH, Herne, beratendes Mitglied der Gesellschafterversammlung
- BAV Aufbereitung Herne GmbH, Mitglied der Gesellschafterversammlung und Mitglied des Gesellschafterausschusses
- CTH Container Terminal Herne GmbH, stellvertretender Vorsitzender der Gesellschafterversammlung
- ETZ Betriebs GmbH, stellvertretender Vorsitzender der Gesellschafterversammlung
- Planungs- und Entwicklungsgesellschaft Güterverkehrszentrum Emscher GmbH, stellvertretender Vorsitzender der Gesellschafterversammlung
- TIH Terminal-Infrastrukturgesellschaft Herne GmbH, stellvertretender Vorsitzender der Gesellschafterversammlung
- Wertstoffrecycling eh GmbH, Vorsitzender der Gesellschafterversammlung
- HSM Herner Schulmodernisierungsgesellschaft mbH, Vorsitzender des Aufsichtsrates
- SEG Verwaltungsgesellschaft mbH, stellvertretendes Mitglied der Gesellschafterversammlung i. V. m. Stadtentwicklungsgesellschaft Herne mbH & Co. KG, stellvertretendes Mitglied der Gesellschafterversammlung (Rechtsformwechsel Stadtentwicklungsgesellschaft Herne mbH mit Wirkung zum 01.01.2019)
- Bodenmanagement Rhein-Herne GmbH, Mitglied der Gesellschafterversammlung
- Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR, stellvertretendes Mitglied im Verwaltungsrat
- wewole Stiftung e.V., stellvertretendes Mitglied im Kuratorium

Gisela Nacken

Mitglied in folgenden Gremien:

keine

Monika Rösener

Mitglied in folgenden Gremien:

keine

Angelika Eikenbusch, Münster, Gesamtpersonalrat des BLB NRW (beratend)

Mitglied in folgenden Gremien:

keine

Heinz Georg Schmidt, Düsseldorf, Gesamtpersonalrat des BLB NRW (beratend)

Mitglied in folgenden Gremien:

keine

Tz. 6.2 (Abschlussprüfung)**Tz. 6.2.2**

Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 27. Dezember 2018 im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof die KPMG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AG zum Abschlussprüfer des Sondervermögens für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 bestellt. Die KPMG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AG ist außerdem mit der Prüfung des Halbjahresabschlusses zum 30. Juni 2019 sowie mit der Durchführung einer prüferischen Durchsicht für die Zwischenabschlüsse zum 31. März 2019 und zum 30. September 2019 beauftragt worden. Bei der Prüfung zum 31. Dezember 2019 sind auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsatzgesetz zu beachten. Über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe ist unverzüglich die Geschäftsführung des BLB NRW zu unterrichten.“

Düsseldorf, den 28.04.2020

für den Verwaltungsrat



Staatssekretär Dr. Patrick Opdenhövel

für die Geschäftsführung



Gabriele Willems



Marcus Hermes



Dirk Behle